

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 4/2006 VOM 28. JULI 2006

Anpassung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) Anpassung von Rz. 7 RLCG sowie Ziff. 5.1, 5.2 und 8.4 Anhang Aufhebung von Ziff. 3.3 sowie 5.3. bis 5.9 Anhang

Beschluss der Zulassungsstelle: 29. März 2006

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Die **Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance** (RLCG) der SWX Swiss Exchange verlangt von den kotierten Gesellschaften unter anderem die Offenlegung der Angaben zu den Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Am 7. Oktober 2005 hat die Bundesversammlung das Obligationenrecht (OR) um die Bestimmungen zur Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ergänzt. Aus diesem Grund hat die Zulassungsstelle am 29. März 2006 beschlossen, die RLCG dementsprechend anzupassen.

II. NEUERUNGEN

Die Anpassung der RLCG sieht die Aufhebung von Ziff. 5.3 bis 5.9 Anhang vor. Diese Bestimmungen regeln den **Ausweis der Entschädigungen und Beteiligungen** sowie der **Organdarlehen** an amtierende und ehemalige Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder. Gemäss den am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Bestimmungen von Art. 663b^{bis} OR sind die Angaben zu den Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen neu von Bundesrechts wegen im Anhang zur Bilanz zu veröffentlichen. Nach wie vor im Corporate-Governance-Kapitel des Geschäftsberichts offen zu legen haben die Emittenten jedoch Angaben zum Inhalt und zum Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme gemäss Ziff. 5.1 Anhang.

Gleichzeitig wird der Grundsatz **«comply or explain»** in Rz. 7 RLCG angepasst. Neu gilt für die gesamte RLCG «comply or explain», inklusive des Kapitels 5 Anhang.

Weiter wird Ziff. 3.3 Anhang, **«Kreuzverflechtungen»**, aufgehoben. Es ist neu nicht mehr explizit darauf hinzuweisen, dass Kreuzverflechtungen bestehen. Die Einsitznahme von Verwaltungsratsmitgliedern der Emittenten in Verwaltungsräten von anderen kotierten Gesellschaften ist unter Ziff. 3.2 a. Anhang aufzuführen und für die Investoren dort nach wie vor ersichtlich.

Überdies wird Ziff. 8.4 Anhang, **«Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision»** ebenfalls angepasst. Einerseits lautet die Überschrift neu «Informationsinstrumente der externen Revision» und andererseits wird der Text der Praxis und der Rechtsprechung angepasst. Die Mindestanforderungen an die Informationsinstrumente

der externen Revision werden in den Anhang der Richtlinie übernommen. Neu sind insbesondere Angaben zu machen über die Berichterstattung der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revisionsstelle.

III. INKRAFTSETZUNG

Die Anpassung der RLCG tritt am **1. Januar 2007** in Kraft.

Die angepasste Richtlinie wird im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Sie ist zudem ab sofort im Internet abrufbar: http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070101-1_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html
